

Verordnung der Gemeinde Moosinning über das Halten von Hunden

Die Gemeinde Moosinning erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 42 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.07.1997 (BayRS 2011-2-I) folgende Hundehaltungsverordnung:

§ 1 Leinenpflicht

- 1) Große Hunde (§ 3 Abs. 2) und Kampfhunde (§ 3 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen sowie auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen im Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- 2) Die Leine muß reißfest sein und darf eine Länge von 2,50 m nicht überschreiten.

§ 2 Ausnahmen

Ausgenommen von dieser Verordnung sind folgende Hunde:

- a) Blindenhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt werden sowie
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.
- f) Jagdhunde, die zur Jagd eingesetzt sind.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- 1) Die Eigenschaft eines Kampfhundes ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10.07.1992 (GVBI S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04.09.2002 (GVBI S. 513).
- 2) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt, soweit sie keine Kampfhunde sind. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

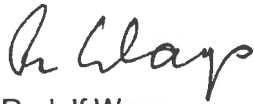
Nach Art 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße bis zu 500,-- € belegt werden,

1. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 1 einen Kampfhund oder großen Hund nicht an der Leine führt oder
2. wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 einen Kampfhund oder großen Hund an einer nicht reißfesten oder an einer mehr als 2,50 m langen Leine führt.

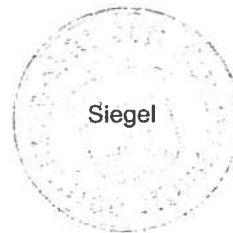
§ 5
Inkrafttreten, Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am 01.08.2005 in Kraft.
Die Geltungsdauer beträgt 20 Jahre.

Moosinning, den 15.07.2005



Rudolf Ways
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk
Die Verordnung wurde am 18.07.2005 in der Verwaltung der Gemeinde zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Mitteilung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Moosinning Nr. 29 vom 22.07.2005 hingewiesen.
Die Bekanntmachung erfolgt abweichend von § 35 Abs. 1 der GeschO durch Niederlegung.
Unterschrift: <i>i.A. Bernd Götler</i> Götler